Gemeindeamt: W E E R B E R G .....

Kundmachung

über die Auflegung der Stimmliste

Die Stimmliste für die Volksbefragung Olympia 2026 am 15. Oktober 2017 liegt

vom 06.September. bis einschließlich 12.September 2017.

im Gemeindeamt Weerberg; Mitterberg 111, 6133 Weerberg

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Zur Einsichtnahme bestimmte Stunden:

Tag(e) Mittwoch, 06.09.201	von 7.30	bis 16:00 Uhr
Tag(e) Donnerstag, 07.09.2017	von 7:30	bis 16:00 Uhr
Tag(e) Freitag, 08.09.2017	von 7:30	bis 12:00 Uhr
Tag(e) Montag, 11.09.2017	von 7:30	bis 17:00 Uhr
Tag(e) Dienstag, 12.09.2017	von 7:30	bis 16:00 Uhr

ACHTUNG. Die Einsichtnahme ist in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr nicht möglich !

Diese Auflegung hat den Zweck, die Stimmliste durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht bei der bevorstehenden Volksbefragung nur ausüben, wenn sie in der Stimmliste eingetragen sind.

In die Stimmliste sind alle Stimmberechtigten aufzunehmen. Stimmberechtigt sind:

a) österreichische Staatsbürger, die in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben, spätestens am 15. Oktober 2017 das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind, und

b) österreichische Staatsbürger, die vor der Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland diesen in Tirol hatten, spätestens am 15. Oktober 2017 das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind, für die Dauer ihres Aufenthaltes im Ausland, längstens für zehn Jahre.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist, abgesehen vom Abstimmungsalter, nach dem Stichtag, das ist der 16. August 2017, zu beurteilen. Das Stimmrecht nach lit. b kann bei der Volksbefragung nur ausgeübt werden, wenn rechtzeitig die Eintragung in die Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland bei einer Tiroler Gemeinde beantragt wurde.

Ein Stimmberechtigter darf nur in der Stimmliste einer Gemeinde eingetragen sein. Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jeder österreichische Staatsbürger, der entweder als Stimmberechtigter eingetragen ist oder das Stimmrecht für sich in Anspruch nimmt, gegen die Stimmliste wegen Aufnahme vermeintlich Nichtstimmberechtigter und wegen Nichtaufnahme vermeintlich Stimmberechtigter schriftlich oder mündlich bei folgender Amtsstelle einen Berichtigungsantrag stellen:

.Gemeindeamt Weerberg, Mitterberg 111, 6133 Weerberg.

Die Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu erheben. Die Berichtigungsanträge sind zu begründen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Stimmberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen.

Der Bürgermeister hat Personen, gegen deren Aufnahme in die Stimmliste ein Berichtigungsantrag erhoben wurde, innerhalb von 24 Stunden nach dem Einlangen des Berichtigungsantrags davon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Begründung zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach der Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Einwendungen bei der Gemeindewahlbehörde vorzubringen.

Schriftliche Berichtigungsanträge und schriftliche Einwendungen des Betroffenen können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

Die Namen der Berichtigungswerber unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit Berichtigungsformulare zu verwenden. Diese werden beim oa. Stadt-/Markt-/Gemeindeamt während der Auflegung der Stimmliste ausgegeben.

Wer bei der Auflegung der Stimmliste das Berichtigungsrecht offensichtlich mutwillig missbraucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 250,– Euro bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 25.08.2017

abgenommen am 13.09..2017 .....

Der Bürgermeister:

.....